

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck über die Errichtung eines Teilstandortes der Havixbecker Anne-Frank-Gesamtschule in Billerbeck

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck (im Folgenden auch „Kommunen“ genannt) treffen auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, sowie der Beschlüsse der Räte der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck vom xx.xx.2018 vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 8 Satz 3 SchulG folgende Vereinbarung:

Präambel

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines ortsnahen Schulangebots haben die Räte der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck beschlossen, in Billerbeck einen Teilstandort der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck zu errichten und den Hauptstandort Havixbeck um diesen Teilstandort Billerbeck zu erweitern. Für die Schulform der Gesamtschule wird damit ein gemeinsames und nachhaltiges Schulangebot geschaffen. Das bisherige Schulangebot der Anne-Frank-Gesamtschule der Gemeinde Havixbeck im Bereich der Sekundarstufen I und II bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit. Für die gemeinsame Gesamtschule werden die bisherigen Schulräume der Gesamtschule Havixbeck sowie sukzessive die Schulräume der auslaufenden Geschwister-Eichenwald-Schule Billerbeck am Standort in Billerbeck genutzt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

§ 1 Übertragung der Aufgaben und Mitwirkungsrechte

- (1) Die Gemeinde Havixbeck ist Schulträgerin der Anne-Frank-Gesamtschule.
- (2) Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 wird die Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck nach Genehmigung der Bezirksregierung Münster um einen Teilstandort in der Stadt Billerbeck erweitert und an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Havixbeck, Teilstandort ist Billerbeck.
- (3) Die Stadt Billerbeck überträgt insofern ihre Aufgaben als Schulträgerin gemäß § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG NRW i.V.m. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 GKG NRW auf die Gemeinde Havixbeck.
- (4) Die Gesamtschule Havixbeck führt, vorbehaltlich der hierfür rechtlich erforderlichen Maßnahmen, nach ihrer Erweiterung die Bezeichnung „Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck - Billerbeck“. Im Folgenden wird sie „gemeinsame Gesamtschule“ genannt.
- (5) Die gemeinsame Gesamtschule wird als gebundene Ganztagschule gem. § 9 Abs. 1 SchulG geführt.
- (6) Die Gemeinde Havixbeck hat die Stadt Billerbeck in alle Entscheidungen, die sie als Schulträgerin der gemeinsamen Gesamtschule trifft, in folgender Weise mit einzubeziehen:
 - (a) In Bezug auf Entscheidungen, die lediglich den Sekundarbereich I am Hauptstandort Havixbeck betreffen, steht der Stadt Billerbeck ein Recht auf Information und Stellungnahme zu.
 - (b) Maßnahmen, die beide Schulstandorte betreffen oder auf die gesamte Schule Auswirkungen haben, trifft die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck. Hierzu zählen insbesondere schulorganisatorische Maßnahmen, wie z.B. die Beteiligung nach § 61 SchulG an der Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters oder Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen für die Oberstufe mit erheblicher finanzieller Bedeutung.

(c) Entscheidungen (z.B. Änderung der Zügigkeit), die nur den Teilstandort Billerbeck betreffen, können nur mit Zustimmung der Stadt Billerbeck getroffen und umgesetzt werden.

§ 2 Bildung von Eingangsklassen

(1) Die gemeinsame Gesamtschule wird gem. § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW in vertikaler Gliederung geführt; d.h. die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I werden sowohl am Haupt- als auch am Teilstandort unterrichtet.

(2) Die gemeinsame Gesamtschule wird zunächst im Sekundarbereich I = 6-zügig eingerichtet. Der Hauptstandort unterhält vier Züge, der Teilstandort mindestens zwei Züge. Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Organisation und Standorte

(1) Als Schulträgerin ist die Gemeinde Havixbeck gemäß § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen, zu unterhalten und das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Stadt Billerbeck die Gemeinde Havixbeck in Bezug auf den Teilstandort in Billerbeck vollumfänglich frei, indem sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 genannten Maßgaben bereitstellt, unterhält und betreibt und das für die Schulverwaltung und Mensa notwendige Personal (z.B. Schulsekretärinnen/-sekretäre, Hausmeisterinnen/-meister, Küchenkräfte, Reinigungskräfte) und eine wie oben erläuterte Sachausstattung zur Verfügung stellt, als wäre sie selbst Schulträgerin. Am Hauptstandort Havixbeck wird der Schulkomplex der gemeinsamen Gesamtschule und am Teilstandort Billerbeck der Schulkomplex der auslaufenden Gemeinschaftsschule zur Verfügung gestellt. Notwendige Investitionen an den Standorten tragen die Kommunen in Eigenverantwortung.

(3) Die Schulverwaltung erfolgt durch die Schulträgerin Gemeinde Havixbeck. Eine Kostenerstattung durch die Stadt Billerbeck erfolgt gemäß der noch zu erstellenden Durchführungsvereinbarung.

(4) Die personelle Besetzung der Schulsekretariate und der Mensen erfolgt durch die jeweiligen Standortkommunen.

(5) Die Stadt Billerbeck ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Teilstandort verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls gegen die Gemeinde Havixbeck als Schulträgerin gerichtet sind, stellt die Stadt Billerbeck die Gemeinde Havixbeck frei.

(6) An beiden Standorten wird ein Mensabetrieb mit Mittagsverpflegung vorgehalten. Für den Mensabetrieb ist jeweils die Standortkommune in eigenem Namen verantwortlich.

(7) Soweit Schulsozialarbeit von den Standortkommunen organisiert und finanziert wird, sind jeweils die Kommunen in eigenem Namen verantwortlich.

(8) Die den Unterricht begleitenden Angebote sollen in Qualität und Quantität vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt sein.

(9) An beiden Standorten gibt es Kooperationen mit Schulen von Partnerstädten und den Musikschulen vor Ort; in Billerbeck mit der kommunalen Musikschule Coesfeld-Billerbeck-Rosendahl, in Havixbeck mit der Musikschule Havixbeck. Beide Kommunen begrüßen eine Fortführung dieser Kooperationen.

§ 4 Kostenträgerschaft

(1) Die Finanzierung der gemeinsamen Gesamtschule erfolgt grundsätzlich zu zwei Dritteln ab dem Schuljahr 2024/2025 durch die Gemeinde Havixbeck und zu einem Drittel durch die Stadt Billerbeck. Sollte sich die Zügigkeit ändern, ist die Aufteilung entsprechend anzupassen.

(2) Diese Finanzierungsregelung ist auch Grundlage für die Ermittlung der Schüleransätze im Sinne des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG).

(3) Für den Sekundarbereich I wird dieser Finanzierungsanteil in der Form erbracht, dass die Gemeinde des jeweiligen Standortes der Sekundarstufe I ihren Standort auf eigene Kosten und, soweit rechtlich zulässig, auf eigene Rechnung führt. Die Stadt Billerbeck ersetzt der Gemeinde Havixbeck die Kosten derjenigen Maßnahmen am Standort Billerbeck, welche nur von der Schulträgerin unternommen werden können.

(4) Die Aufteilung der Kosten und der Schüleransätze nach dem GFG gilt ab dem Schuljahr 2024/25, wenn der Standort Billerbeck der gemeinsamen Gesamtschule vollständig mit 6 Jahrgängen aufgebaut ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine prozentuale Aufteilung entsprechend der Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I an den jeweiligen Standorten für jedes Schuljahr neu. Investitionen in die Oberstufe bzw. gemeinsame Einrichtungen werden bereits ab dem Schuljahr **2022/2023** über eine Beteiligung der Stadt Billerbeck gemäß der Durchführungsvereinbarung an den Abschreibungen finanziert. Die Kosten des laufenden Betriebs werden hierbei ebenso berücksichtigt.

(5) Für den Fall der Ermittlung der Schülerinnen-/Schülerzahlen bzw. Klassenzahlen gilt grundsätzlich der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (derzeit 15.10.) des Schuljahres.

(6) Die Kosten und die Antragsbearbeitung für die Schülerinnen-/Schülerbeförderung, Hin- und Rückfahrt am Morgen und am Nachmittag, verbleiben im eigenen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommune. Die Kosten der Fahrten zum Zwecke innerschulischer Maßnahmen (gemeinsame Veranstaltungen, Unterricht/Sport/AG etc.) werden zwischen den Kommunen hälftig aufgeteilt. Genauere Modalitäten werden in der Durchführungsvereinbarung geregelt.

(7) Über die der Schulträgerin im Sinne dieser Vereinbarung entstehenden Kosten erstellt die Gemeinde Havixbeck eine jährliche Abrechnung für das vorherige Haushaltsjahr, welche zugleich die Endabrechnung für das Vorjahr und die Basis für die zukünftigen monatlichen Abschlagszahlungen darstellt. Bis spätestens zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres soll die Abrechnung erfolgen. Die Gemeinde Havixbeck stellt der Stadt Billerbeck die Kostenabrechnung und die Kostenaufteilung zwecks Prüfung zur Verfügung.

(8) Die Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen usw. für den Bereich der Sekundarstufe I der gemeinsamen Gesamtschule zufließen, werden entsprechend dieser Vereinbarung auf beide Kommunen umgelegt.

(9) Erträge nach Ziffer 8, die nicht direkt an die Stadt Billerbeck gewährt werden können, werden von der Gemeinde Havixbeck an die Stadt Billerbeck weitergeleitet.

(10) Soweit Aufwendungen nicht eindeutig einem Standort zuzuordnen sind, werden diese entsprechend dieser Vereinbarung aufgeteilt.

(11) Konkrete Zuständigkeiten, Arbeitsverteilungen und Kostenzuordnungen werden in einer separaten Durchführungsvereinbarung geregelt.

§ 5 Vermögenseinandersetzung

Eine Vermögenseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese ÖRV bleiben das Vermögen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck unangetastet.

§ 6 Gesamtschulausschuss der Kommunen

(1) Durch einen Gesamtschulausschuss wirken die Kommunen bei allen Maßnahmen mit, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die gemeinsame Gesamtschule von besonderer Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Gesamtschulausschusses gehören insbesondere:

- a) Vorberatung der Haushaltsansätze für die gemeinsame Gesamtschule,
- b) Einsicht in die Kostenaufteilung und -abrechnung,
- c) Vorberatung im Rahmen der Bestellung oder Abberufung von Schulleitungen,
- d) Standards die beiden Standorte der Sekundarstufe I betreffend.

Zur Wahrnehmung seines Mitwirkungsrechts erhält der Gesamtschulausschuss von der Schulträgerin und der Stadt Billerbeck die erforderlichen Informationen und gibt Empfehlungen ab.

(2) Der Gesamtschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern, den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse sowie drei weitere Ratsmitglieder der Kommunen und aus höchstens zwei Vertreterinnen/Vertretern der Schulleitung.

(3) Der Gesamtschulausschuss tagt mindestens zweimal jährlich sowie auf Antrag einer Kommune oder der Schulleitung.

(4) Der Gesamtschulausschuss ist kein Schulausschuss im Sinne des § 85 SchulG.

§ 7 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/ Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende. Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung neuer Eingangsklassen beziehen.

(2) Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen. Die Vereinbarung endet mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Teilstandort.

(3) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der eventuell weiterzuleitenden GFG-Mittel nach Beendigung dieser Vereinbarung keine Ausgleichsansprüche zu.

(3) Die Kosten für das dann auslaufende Schulmodell werden bis zur Beendigung des letzten gemeinsamen Jahrgangs weiterhin nach Maßgabe des § 4 der Vereinbarung getragen.

§ 8 Nachbesserungen/Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Bildung des neuen Teilstandorts in Billerbeck noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Sollten aus dem laufenden Betrieb heraus Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung oder der Durchführungsvereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Kommunen gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schülerinnen/Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft



Havixbeck, den
für die Gemeinde Havixbeck



Billerbeck, den
für die Stadt Billerbeck